

3788 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Im gegenständlichen Gesetzesbeschluß ist analog zum Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend die 48. ASVG-Novelle, eine Verbesserung der Lage der Bezieher der kleinsten Pensionen durch eine Reihe von Änderungen des Ausgleichszulagenrechts vorgesehen. Hierzu zählen vor allem die außertourliche 5,8%ige Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze, um S 300,-- für Alleinstehende bzw. S 430,-- für Verheiratete, die Milderung der Pauschalanrechnung des Ausgedinges sowie die Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes von Unterhaltsansprüchen bei der Feststellung der Ausgleichszulage. Durch die im Gesetzesbeschluß vorgeschlagenen Änderungen über die Pauschalanrechnung des Ausgedinges soll die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Ausgleichszulagenempfänger besonders verbessert werden. Dies wird dadurch erreicht, daß eine beträchtliche Reduktion der anzurechnenden Einkommensbeträge abgestellt auf den Einheitswert des übergebenen Betriebes vorgenommen wird. Darüber hinaus sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß die Pauschalanrechnung gänzlich entfallen soll, wenn aus Gründen, die dem Einfluß des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, die Erbringung von Ausgedingsleistungen unmöglich geworden ist.

Weiters sollen im Hinblick auf die günstige wirtschaftliche Entwicklung die Ruhensbestimmungen gelockert werden.

Eine Reihe von weiteren Änderungen entsprechen den analogen Novellierungen im Beschluß des Nationalrates betreffend die 48. ASVG-Novelle.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3788 d.B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 14

Erich Farthofer
Berichterstatter

Eduard Gargitter
Vorsitzender